

Das OLG Hamm hat mit Beschl. vom 1.10.2002 – 15 W 164/02 – bestätigt, dass das Testament vom 9.3.1993 nicht wegen eines Formmangels nach §§ 2267 S. 1, 2247 Abs. 1, 125 S. 1 BGB nichtig ist. Dem Testament selbst lasse sich bereits ohne Hinzuziehung weiterer Umstände entnehmen, welcher Personenkreis zu Erben berufen sein soll, die Begünstigten seien bereits im Testament selbst bezeichnet; die maschinenschriftliche Liste beinhalte keinen Verfügungscharakter und habe daher zu ihrer Wirksamkeit nicht der Form der §§ 2267 S. 1, 2247 Abs. 1 BGB bedurft, sie stelle vielmehr nur eine Erläuterung zur Bestimmung der Erben dar.

• Wendet der Erblasser in einem notariellen Testament drei als Erben bezeichneten Personen **bestimmte Vermögensgegenstände** seines Nachlasses zu, die den gesamten Nachlass erschöpfen, kann hierin abweichend von der Auslegungsregel des § 2087 Abs. 2 BGB eine (Mit-)**Erbeinsetzung** auf den Bruchteil des Vermögens liegen, der dem Wert der jeweils zugewandten Gegenstände im Verhältnis zum Gesamtwert des beim Erbfall vorhandenen Vermögens in Verbindung mit einer Teilungsanordnung nach § 2048 BGB entspricht.

Bei der Frage, ob eine **Erbeinsetzung** oder lediglich die **Zuwendung eines Vermächtnisses** vorliegt, kommt dem Umstand, wer nach dem Willen des Erblassers die Bestattungskosten zu tragen hat, erhebliche Bedeutung zu (OLGR Celle 2002, 260).

Richter am Amtsgericht a.D. *Dieter Miesen*

Rezensionen

Bonefeld/Kroiß/Tanck (Hrsg.):

Der Erbprozess

Mit Erbscheinsverfahren und Teilungsversteigerung
2001, 945 Seiten, 101 EUR
Zerb Verlag

Auf den ersten Blick verwundert der Titel, gelten doch auch für einen *Erbprozess* die normalen Regeln der ZPO. Er ist jedoch Ausdruck des begrüßenswerten Ansatzes, das materielle Recht nicht isoliert, sondern im Kontext seiner praktischen Durchsetzbarkeit zu begreifen und zu erläutern. Nicht ein spezielles Verfahren, sondern typisch erbrechtliche Fallkonstellationen und die Verwirklichung der erbrechtlichen Ansprüche sind also Gegenstand des Buches.

Das prozessrechtliche Denken wird künftig wohl noch wichtiger, nachdem Fehler infolge der Einschränkungen der Zivilprozessreform nur noch eingeschränkt im Rechtsmittelverfahren korrigiert werden können. Die Reform soll nach dem Vorwort des im Herbst 2001 erschienenen Werkes bereits eingearbeitet worden sein. Tatsächlich beschränkt sich dies auf einen 12-seitigen Anhang, der nur eine Kurzübersicht über die wichtigsten Neuerungen der Reform, jedoch ohne besondere Berücksichtigung des Erbrechts bietet. So heißt es zur Beschwerde (S. 924), dass diese ab 1.1.2002 stets fristgebunden sei. Gerade für den Erbrechtler ist allerdings der Zusatz von Bedeutung, dass sie im FGG-Verfahren (Erbschein) weiterhin unbefristet geblieben ist (§ 19 FGG). Im Textteil selber ist die ZPO-Reform noch nicht eingearbeitet. So wird z.B. im Rahmen der Darstellung der internationalen Zuständigkeit (S. 897) nicht auf die geänderte Berufungszuständigkeit bei Auslandsbezug (§ 119 GVG n.F.) hingewiesen. Angesichts des Erscheinungstermins des Werkes kurz nach Verabschiedung der Reform wäre es jedoch mehr als erstaunlich gewesen, wenn die Autoren ihre Ankündigung im Vorwort tatsächlich schon vollständig umgesetzt hätten.

Im Übrigen glänzt das Werk mit einer umfassenden Darstellung erbrechtlicher Fragestellungen. Dem prozessualen Ansatz folgend, ist der Aufbau nach Anspruchstellern (Alleinerbe, Miterbe, Vorerbe, Nacherbe, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigter, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsgläubiger) geordnet. Nach der Erläuterung der Anspruchsgrundlagen folgen die Möglichkeiten ihrer gerichtlichen Durchsetzung. Gut gelungen ist die gestraffte Darstellung der materiellrechtlichen Ansprüche, die zu Streitfragen auch Fundstellen aus Rechtsprechung und Lehre nachweist. Wer schnell zu materiellrechtlichen Fragen des Erbrechts Auskunft sucht, wird aufs Beste bedient. Das Buch kann es, vor allem für den praktisch tätigen Juristen, leicht mit auf das materielle Recht beschränkten Werken aufnehmen – und übertrifft diese teilweise sogar. So folgt der Feststellung, dass Miterben gegeneinander grundsätzlich keine Auskunftsansprüche zustehen, eine Aufstellung, in der 20 (!) mögliche Anspruchsgrundlagen genannt werden, um ein gleichwohl vorhandenes Auskunftsbedürfnis befriedigen zu können (S. 113). Das ist wirklich praktisch. Auch die zahlreichen Checklisten, Formulierungshilfen und Mustertexte erleichtern die tägliche Arbeit. Ein bestimmtes Formular zu finden, fällt allerdings schwer, da ein gesondertes Register für die Formulare fehlt und diese auf Grund des Aufbaus des Buches (geordnet nach Personen) eher zufällig zu finden sind. Abgerundet wird die Darstellung durch Kapitel zu Erbenhafung, Kosten, Zwangsvollstreckung, Erbscheinsverfahren, Teilungsversteigerung und internationalem Erbrecht. Die erschöpfende Themenauswahl überzeugt, gerade weil die Erläuterungen zumeist prägnant die materiellen Fragen und die Verfahrensabläufe darstellen. So z.B. im Kapitel über die Teilungsversteigerung, in dem, u.a. anhand zahlreicher Formulierungsbeispiele, der eher unübersichtliche Verfahrensgang des Versteigerungsverfahrens plastisch und nachvollziehbar wird.

Vereinzelt ist das Werk etwas unvollständig und unsystematisch: Bei den Ausführungen zur Anwendbarkeit des DDR-Erbrechts (S. 56) fehlt der Hinweis auf die Verjährungsvorschriften, die sich gemäß Art. 231 § 6 EGBGB auch in ZGB-Fällen in der Regel nach BGB richten, das Muster zur Zug-um-Zug-Verurteilung bei der Grundbuchberichtigungsklage (S. 146) enthält nicht den praktisch wichtigen Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs und bei der Erläuterung von § 6 BRAGO (S. 626) fehlt eine Auseinandersetzung mit dem auch kostenrechtlich folgenreichen BGH-Urteil zur Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft vom 29.1.2001. Unsystematisch ist es z.B., dass die Erläuterungen zur Bedeutung notarieller Feststellungen zur Testierfähigkeit in einem Beispielfall zur Grundbuchberichtigungsklage (S. 145), nicht aber im Abschnitt über die Testierfähigkeit (S. 56) zu finden sind.

Derartige Ungenauigkeiten können aber nicht ernstlich das Gesamtbild trüben. Den Autoren ist es gelungen, ein neues Konzept gut lesbar und anwenderfreundlich umzusetzen. Nicht zuletzt nimmt man das Buch – im wahrsten Sinne des Wortes – gerne zur Hand, weil es mit schöner Bindung in tiefblauem Einband und sehr angenehmen Druckbild aufwarten kann.

Rechtsanwalt *Sebastian Höhmann*, Berlin

Bücher zum Familien- und Erbrecht

Barnstedt/Häsemeyer/Lipp u.a., Was gehen den Staat Ehe und Partnerschaft an?, Reinhäuser Juristengespräche in Gedanken an Karl Michaelis, 151 Seiten, 42 EUR, Verlag C.F. Müller